

**Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
(neuer Erlass)**

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

In Ausführung von Artikel 38 der Kantonsverfassung¹,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Die sozialen Leistungsangebote nach diesem Gesetz dienen

- a* der Verwirklichung der verfassungsmässigen Sozialrechte und Sozialziele,
- b* der Prävention,
- c* der Hilfe zur Selbsthilfe,
- d* dem Ausgleich von Beeinträchtigungen,
- e* der Verhinderung von Ausgrenzung,
- f* der Förderung der Integration,
- g* dem Schutz der betroffenen Personen.

² Dabei steht die Mobilisierung der eigenen Ressourcen im Zentrum.

Art. 2 Soziale Leistungsangebote

¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Lebenslagen und Bereiche:

- a* Erwachsene Menschen mit Pflegebedarf,
- b* Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Pfl-

¹ BSG 101.1

- ge-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf,
- c Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
- d Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
- e berufliche und soziale Integration.

Art. 3 Zugänglichkeit

- ¹ Die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.
- ² In Ausnahmefällen können die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden.
- ³ Die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.
- ⁴ Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.

Art. 4 Subsidiarität

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

1.2 Zuständigkeiten

Art. 5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 - a konkretisiert die Ziele der sozialen Leistungsangebote und sorgt für deren Umsetzung,
 - b erhebt und analysiert den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten,
 - c sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung,
 - d überprüft die Wirkung, Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Versorgung,
 - e legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt deren Erreichung sicher.

Art. 6 Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden
 - a erheben und analysieren in ihrem Zuständigkeitsbereich den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten,
 - b sorgen für eine bedarfsgerechte Versorgung.

Art. 7 Ombudsstelle

- ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.

1.3 Bereitstellung von Leistungsangeboten

Art. 8 Wirkungs- und Zielorientierung

- ¹ Die sozialen Leistungsangebote sind qualitativ angemessen und wirkungsorientiert.
- ² Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.

Art. 9 Bereitstellung durch den Kanton

- ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrates die erforderlichen Leistungsangebote bereit.
- ² Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 - a Leistungsverträge abschliessen,
 - b Privaten Institutionen Beiträge sprechen,
 - c betroffenen Personen Beiträge für den Einkauf von Leistungen gewähren,
 - d Gemeinden zur Bereitstellung von Angeboten ermächtigen,
 - e Gemeinden, die auf eigene Kosten über dieses Gesetz hinausgehende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren,
 - f ausnahmsweise selber Leistungen erbringen.

Art. 10 Bereitstellung durch die Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden stellen mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die erforderlichen Angebote gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bereit.
- ² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und nähere Vorschriften erlassen über:
 - a die Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich,
 - b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung,
 - c die Mindestanforderungen an die Leistungsangebote.
- ³ Die Gemeinden können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.

Art. 11 Interkantonale Zusammenarbeit

- ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist.
- ² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge über die Zusammenarbeit, über die Aufnahme von Personen in Institutionen, über die Kostentragung sowie über die gegenseitige Finanzierung von Leistungen abschliessen.

1.4 Gewährung von Beiträgen

Art. 12 Grundsatz

¹ Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Art. 13 Leistungsorientierung

¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt.

² Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Tätigkeit angemessen anzurechnen.

³ Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen, zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und zur Reservenbildung erlassen.

Art. 14 Zweckkonforme Verwendung

¹ Die gestützt auf dieses Gesetz ausgerichteten Beiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kontrolliert die zweckkonforme und rechtmässige Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 15 Rückerstattung

¹ Zur Rückerstattung samt Zins ist verpflichtet, wer

- a unrechtmässig Beiträge bezogen hat,
- b gegen Auflagen oder Bedingungen der Beitragsgewährung verstösst,
- c Beiträge nicht zweckkonform verwendet hat oder
- d Vermögenswerte veräussert hat, die mit Beiträgen finanziert wurden.

² In Härtefällen oder wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat, kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichtet werden.

Art. 16 Sicherung des Verwendungszwecks

¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.

² Die Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, weder verpfändet noch abgetreten werden.

Art. 17 Verrechnung von Forderungen

¹ Der Kanton kann Forderungen gegenüber Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Forderungen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem Kanton verrechnen.

Art. 18 Leistungsverträge

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes durch Leistungsverträgen geeignete Dritte beziehen.

² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass

- a die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen,
- b geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig oder kostenlos sind.

³ Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Personen aus der Sozialhilfe, mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Art. 19 Pflichtverletzungen im Rahmen von Leistungsverträgen

¹ Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle des Kantons oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

² Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge fristlos gekündigt werden.

Art. 20 Investitionsbeiträge

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Erbringern von Leistungen gemäss diesem Gesetz Investitionsbeiträge gewähren.

² Investitionsbeiträge können gewährt werden, wenn

- a die Investitionskosten nicht durch Eigenmittel, Bundesbeiträge oder Beiträge Dritter gedeckt sind,
- b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und
- c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.

³ Leistungserbringer, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, kann nur in vom Regierungsrat festgelegten Ausnahmefällen ein Investitionsbeitrag gewährt werden.

Art. 21 Bürgschaften und Darlehen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Institutionen, die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringen, Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)² und verzinsliche Darlehen gewähren.

² Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn

- a das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann,
- b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und
- c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.

³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Verzinsung und der Rückerstattung der Darle-

² SR 220

hen durch Verordnung.

1.5 Leistungserbringer

Art. 22 Definition

¹ Als Leistungserbringer nach diesem Gesetz gilt, wer soziale Leistungsangebote erbringt.

Art. 23 Rechtsverhältnisse

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 24 Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann geeignete kantonal bewilligungspflichtige Institutionen durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten.

² Nicht erfasst von der Aufnahmepflicht in Einzelfällen sind Anbieter von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 25 Anordnung der Aufnahme

¹ Die Verpflichtung zur Aufnahme kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden. Sie kann einmal um maximal zwölf Monate verlängert werden.

² Die aufzunehmende Person muss

a ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern aufweisen und nicht unter Artikel 5 Absatz 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. September 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)³ fallen,

b einen dringenden behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Bedarf an Unterstützung in einer stationären Einrichtung aufweisen und

c trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche nicht in einer geeigneten Institution aufgenommen worden sein.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ersetzt die bei der verpflichteten Institution durch die Aufnahmepflicht zusätzlich angefallenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten auf deren Gesuch hin.

⁴ Widersetzt sich die verpflichtete Institution der verfügten Aufnahme, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Massnahmen nach Artikel 102 anordnen.

Art. 26 Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Die Leistungserbringer nach diesem Gesetz arbeiten mit anderen Leistungserbringern sowie den in ihrem Bereich tätigen weiteren Partnern und den Behörden zusammen.

Art. 27 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Die Leistungserbringer nach diesem Gesetz arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um

³ BSG 862.71-1

die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Sozialdienste sowie die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab.

³ Die Datenbearbeitung und –bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

2. Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf

2.1 Leistungsangebote

Art. 28 Ziel

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt für die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem Pflegebedarf.

² Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen älterer, chronisch kranker und sterbender Menschen sowie deren Angehöriger.

³ Die Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Selbständigkeit und Gesundheit von Menschen mit Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern sowie sie in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapie zu unterstützen.

Art. 29 Leistungsangebote

¹ Die Leistungsangebote umfassen insbesondere

- a Beratungs- und Informationsstellen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige,
- b Gesundheitsförderung und Prävention,
- c Organisationen der Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen),
- d Tagesstätten,
- e Wohnheime,
- f Transporte zur sozialen Teilhabe.

Art. 30 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt für die erforderlichen Angebote gemäss Artikel 29 bereit.

2.2 Finanzierung

Art. 31 Beiträge an Leistungserbringer

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen erbringen.

Art. 32 Finanzierung der Pflegekosten

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁴.

² Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.

3. Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigen besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf**3.1 Leistungsangebote****Art. 33 Ziel**

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung oder aus sonstigen Gründen einen besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf aufweisen.

² Diese sollen eine angemessene und ausreichende Bildung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen sowie deren Entwicklung fördern. Weiter sollen sie eine bedarfsgerechte und zeitnahe Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien ermöglichen.

Art. 34 Leistungsangebote

¹ Die Leistungsangebote umfassen insbesondere

- a Beratungs- und Informationsstellen für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien,
- b Kinder- und Jugendheime,
- c Organisationen der Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen),
- d Transporte zur sozialen Teilhabe,
- e sonderpädagogische Massnahmen einschliesslich Sonderschulung.

² Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule und in Koordination mit Angeboten anderer Direktionen.

Art. 35 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote gemäss Artikel 34 bereit.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Vollzug der Aufgabe der heilpädagogischen Früherziehung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.

3.2 Finanzierung**Art. 36 Beiträge an Leistungserbringer und Gemeinden**

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an die Leis-

⁴ SR 832.10

tungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen erbringen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge gewähren an Gemeinden, die besondere Angebote bereitstellen, die einer Vielzahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zugutekommen.

Art. 37 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote gemäss Artikel 34, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden können.

Art. 38 Finanzierung der Pflegekosten

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a KVG für die Pflege von Kindern und Jugendlichen.

² Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch Verordnung.

4. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

4.1 Leistungsangebote

Art. 39 Ziel

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden sorgen für bedarfsgerechte Angebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe.

² Diese dienen dem Zweck,

- a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
- b Suchterkrankungen zu verhindern, abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen, die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

Art. 40 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung

¹ Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen insbesondere:

- a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit,
- b Prävention nicht übertragbarer Krankheiten,
- c Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten.

Art. 41 Leistungsangebote der Suchthilfe

¹ Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere:

- a Suchtprävention,

- b Früherkennung und Frühintervention,
- c ambulante Beratung und Therapie,
- d stationäre Suchttherapie,
- e Obdach und Wohnen
- f Arbeit,
- g Schadensminderung.

Art. 42 Zuständigkeiten

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote gemäss Artikel 40 und 41 bereit.

² Die Gemeinden stellen Angebote gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e und g bereit.

4.2 Finanzierung

Art. 43 Fonds für Suchtprobleme

¹ Unter der Bezeichnung „Fonds für Suchtprobleme“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁵.

² Der Fonds wird geöfnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung gemäss der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, aus der Alkoholabgabe gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)⁶, aus der Spielbankenabgabe gemäss dem Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)⁷, aus den Abgaben für Glücksspiele und Geschicklichkeitsautomaten gemäss Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV)⁸ sowie aus der Spielsuchtabgabe gemäss interkantonalen Vereinbarung vom 1. Juli 2006 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten⁹. Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.

³ Die Mittel des Fonds werden insbesondere zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung gemäss Artikel 40 und Suchthilfe gemäss Artikel 41 verwendet.

⁴ Bei der Mittelvergabe sind das Fondsreglement und die spezifischen Zweckbindungen zu berücksichtigen.

Art. 44 Beiträge an Leistungserbringer

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit ihrer Ermächtigung die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen erbringen.

Art. 45 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Personen

⁵ BSG 620.0

⁶ BSG 935.11

⁷ BSG 930.1

⁸ BSG 935.551

⁹ BSG 945.4

gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote gemäss Artikel 40 und 41, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden können.

5. Leistungsangebote der Familien-, Kinder und Jugendförderung

5.1 Leistungsangebote

Art. 46 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung.

² Diese umfassen insbesondere:

- a frühe Förderung,
- b Elternbildung,
- c familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,
- d offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA).

Art. 47 Zuständigkeiten

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden stellen für die erforderlichen Angebote gemäss Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a bis d bereit.

² Die Gemeinden können den Vollzug der Aufgaben gemäss Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen.

5.2 Frühe Förderung

Art. 48 Ziel

¹ Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sie sich ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können.

Art. 49 Mütter- und Väterberatung

¹ Die Mütter- und Väterberatung als Angebot der frühen Förderung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen Beratung und Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.

Art. 50 Vorschulische Sprachförderung

¹ Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, können bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden fördern den freiwilligen vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

5.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 51 Ziel

¹ Die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung dienen dem Ziel, die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern, die Integration von Kindern in einem sozialen Netz sowie die Chancengleichheit und sprachliche Integration der Kinder sicherzustellen.

² Die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind auf Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zur Erreichung dieser Ziele auf mitfinanzierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Art. 52 Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinden an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung.

² Die Betreuungsgutscheine berechtigen die Erziehungsberechtigten mit einem entsprechenden Bedarf zum Bezug von vergünstigten Angeboten der familienergänzend Kinderbetreuung bei einem am Gutscheinsystem teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl im Kanton Bern.

³ Die Höhe der Betreuungsgutscheine bemisst sich nach Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse sowie dem Bedarf.

⁴ Der Regierungsrat regelt allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Art. 53 Teilnahme der Gemeinden am Gutscheinsystem

¹ Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.

² Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.

³ Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bezeichnete Webapplikation zu verwenden und für die Verwendung eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Gebühr. Er kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermächtigen, dies in Absprache mit der Erziehungsdirektion zu regeln.

Art. 54 Bedarf an Betreuungsgutscheinen

¹ Einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, die

a aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Betreuungsgutscheine angewiesen sind und

b erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

² Ebenfalls einen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, wenn

a die familienergänzende Betreuung der Kinder zur sozialen oder sprachlichen Integration notwendig ist oder

b gesundheitliche Gründe die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt über längere Zeit ganz oder teilweise verunmöglichen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 55 Zugänglichkeit

¹ Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren.

² Der Regierungsrat kann festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.

Art. 56 Zulassung der Leistungserbringer

¹ Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen werden zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- a sie verfügen über die erforderliche Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle;
- b sie nehmen im Rahmen ihrer Kapazitäten in Notsituationen vorübergehend weitere Kinder auf, bis ein regulärer Platz gefunden wurde;
- c sie verfügen über ein einheitliches Tarifreglement für durch Betreuungsgutscheinen finanzierte und übrige Plätze;
- d sie nehmen Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf;
- e ihr Betreuungsangebot ist öffentlich zugänglich und
- f ihr Betreuungsangebot ist konfessionell und politisch neutral.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Anforderungen festlegen.

³ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Sie wird kostenlos erteilt.

⁴ Die zugelassenen Leistungserbringer werden von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion veröffentlicht.

⁵ Für Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Zulassung sind Artikel 94 und 95 sinngemäss anwendbar.

Art. 57 Pflichten der Leistungserbringer

¹ Wer zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen ist, hat

- a die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden,
- b den zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung und zur ordnungsgemässen Abrechnung erforderlichen Daten zu liefern,
- c der zuständigen Behörde Angaben über die betreuten Kinder und deren Betreuungsgrad zu liefern,
- d bei Bedarf mit involvierten Stellen zusammenzuarbeiten.

² Im Falle von Pflichtverletzungen ist Artikel 102 sinngemäss anwendbar.

Art. 58 Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein.

² Die zuständige Stelle prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe. Der Betreuungsgutschein wird befristet erteilt.

³ Die zuständige Stelle entrichtet den Gutscheinbetrag an die Leistungserbringer, bei denen

das Kind der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten betreut wird.

Art. 59 Mitwirkungspflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten als Leistungsempfänger sind dazu verpflichtet,

a die notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen,

b die notwendigen Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle bzw. der von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,

c jede Änderungen der Verhältnisse, die eine Anpassung des Betreuungsgutscheins zur Folge haben könnten, unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

² Verletzen sie ihre Mitwirkungspflichten, können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.

5.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Art. 60 Ziel und Angebote

¹ Die offene Kinder- und Jugendarbeit bezweckt, Kinder und Jugendliche von sechs Jahren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.

² Der Regierungsrat regelt Anforderungen an die Angebote durch Verordnung.

5.5 Finanzierung

Art. 61 Beiträge an Leistungserbringer

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit ihrer Ermächtigung die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen gemäss Artikel 46 erbringen.

Art. 62 Betreuungsgutscheine

¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.

6. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

6.1 Leistungsangebote

Art. 63 Ziel

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration,

² Diese Leistungsangebote dienen dem Zweck, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen

sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Art. 64 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

¹ Die Leistungsangebote der beruflichen Integration und der sozialen Integration umfassen insbesondere folgende Leistungsangebote:

- a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt,
- b Projekte der beruflichen Integration,
- c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration,
- d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration,
- e Massnahmen zur sozialen Integration.

Art. 65 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

¹ Die Bereitsteller von Leistungsangeboten und die zuständigen Behörden arbeiten mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und Verbänden zusammen.

Art. 66 Zuständigkeiten

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- a stellt für die erforderlichen Angebote gemäss Artikel 64 bereit,
- b sieht eine angemessene regionale Angebotsverteilung vor,
- c koordiniert ihre Angebote mit jenen der Arbeitsmarktbehörden und der Bildungsbehörden sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

² Die Gemeinden können ergänzende Angebote gemäss Artikel 64 bereitstellen.

6.2 Finanzierung

Art. 67 Beiträge an Leistungserbringer

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen erbringen.

Art. 68 Beiträge an Gemeinden

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Gemeinden, die auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.

Art. 69 Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Sozialdiensten und zuweisenden Fachstellen Beiträge gewähren für die Finanzierung der Teilnahme einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers an einem Leistungsangebot gemäss Artikel 64.

7. Weitere soziale Leistungsangebote

7.1 Leistungsangebote

Art. 70 Ziel

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration.

² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Art. 71 Leistungsangebote

¹ Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere:

- a* Schuldenberatung,
- b* Frauenhäuser,
- c* Beratung und Betreuung für Menschen, welche die Prostitution ausüben,
- d* Beratung für Menschen, die von einer sexuell übertragbaren Krankheit betroffen sind,
- e* Eltern-Kindangebote,
- f* Transporte zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

Art. 72 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote gemäss Artikel 71 bereit.

² Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen.

Art. 73 Transporte zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beauftragt eine geeignete juristische Person mit der Erbringung folgender Leistungen:

- a* Festlegung der Kriterien für Transportdienste zum Erhalt einer Berechtigung, vergünstigte Fahrten anzubieten,
- b* Erteilung dieser Berechtigung durch Verfügung,
- c* Festlegung der Kriterien für Fahrgäste zum Erhalt eines individuellen Transportanspruchs und zur Bestimmung dessen Höhe,
- d* Erteilung dieses Transportanspruchs sowie Festlegung der Höhe und des Selbstbehalts durch Verfügung,
- c* Abrechnung der Fahrten mit den Transportdiensten,
- d* Durchführung von allenfalls notwendigen öffentlichen Ausschreibungen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion genehmigt die Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c.

7.2 Finanzierung

Art. 74 Beiträge an Leistungserbringer

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit ihrer Ermächtigung die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen erbringen.

Art. 75 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote gemäss Artikel 71, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden können.

8. Besondere Massnahmen und Modellversuche

Art. 76 Ziel

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes besondere Massnahmen treffen und Modellversuche fördern, insbesondere zur Förderung von Modellen der integrierten Versorgung und der Systemdurchlässigkeit.

Art. 77 Besondere Massnahmen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann

- a Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen,
- b Beiträge an Organisationen des Sozialwesens gewähren,
- c die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen,
- d Studien und Evaluationen fördern.

Art. 78 Modellversuche

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben.

- a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,
- b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁰, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13.06.2013 (SpVG)¹¹ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹², soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

² Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.

³ Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:

¹⁰ BSG 811.01

¹¹ BSG 812.11

¹² BSG 860.1

- a Die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen
- b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung sozialer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.
- c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.

⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen.

⁵ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹³ ist anwendbar.

9. Aus- und Weiterbildung

9.1 Allgemeines

Art. 79 Massnahmen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.

² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:

- a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,
- b Organisationen der Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen).

³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.

Art. 80 Delegation

¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung übertragen.

9.2 Praktische Aus- und Weiterbildung

Art. 81 Pflicht

¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen.

² Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Bildungsanbieter bereitstellen.

Art. 82 Ausbildungskonzept

¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.

¹³ BSG 152.01

² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Art. 83 Aus- und Weiterbildungsleistung

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.

² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere

a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,

b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,

c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.

³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.

Art. 84 Abgeltung

¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.

Art. 85 Ausgleichszahlung

¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung,

b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist.

⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn

der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes durch Verordnung.

9.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung

Art. 86 Zweck

¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.

Art. 87 Voraussetzungen

¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.

Art. 88 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.

10. Bewilligung für stationäre Einrichtungen, Anerkennung und Aufsicht

10.1 Betriebsbewilligung für stationäre Einrichtungen

Art. 89 Bewilligungspflicht

¹ Leistungserbringer nach diesem Gesetz, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung.

² Sonderschulen bedürfen ebenfalls einer Betriebsbewilligung.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Art. 90 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Betriebsbewilligung für stationäre Einrichtungen und für Sonderschulen.

² Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten den Standortgemeinden übertragen.

Art. 91 Betriebsbewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn eine stationäre Einrichtung
- a Gewähr für eine fachgerechte Pflege, Betreuung oder Therapie der aufgenommenen Personen bietet,
 - b über ein Infrastruktur- und Leistungsangebot verfügt, das den Bedürfnissen der aufgenommenen Personen entspricht,
 - c über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt,
 - d ihr Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt und
 - e eine juristische Person als Trägerschaft hat.
- ² Die Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten wird natürlichen Personen erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-d erfüllt sind.
- ³ Sonderschulen wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn sie überdies die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst haben.

10.2 Anerkennung**Art. 92 Zuständigkeit**

- ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt Anerkennungen für Tagesstätten im Altersbereich.

Art. 93 Anerkennungsvoraussetzungen

- ¹ Einer Tagesstätte im Altersbereich kann eine Anerkennung erteilt werden, wenn sie
- a die Voraussetzungen von Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben a bis d erfüllt und
 - b versorgungsnotwendig ist.

10.3 Einschränkung, Entzug, Erlöschen**Art. 94 Einschränkung der Betriebsbewilligung und der Anerkennung**

- ¹ Die Betriebsbewilligung und die Anerkennung können teilweise, befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

Art. 95 Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung und der Anerkennung

- ¹ Die zuständige Stelle entzieht eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätten verweigert werden müssen.
- ² Die Betriebsbewilligung und die Anerkennung erlöschen mit der Aufgabe der Leistungserbringung.

10.4 Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen einer kantonalen Betriebsbewilligung oder Anerkennung

Art. 96 Betriebliche Pflichten

¹ Wer eine kantonal bewilligungspflichtige stationäre Einrichtung oder eine anerkannte Werk- oder Tagesstätte führt, hat

- a die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen zu wahren,
- b die Aufnahmebedingungen offenzulegen,
- c die Qualitätssicherung zu gewährleisten,
- d den Betrieb wirtschaftlich zu führen und
- e die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden.

² Wer eine kantonal bewilligungspflichtige stationäre Einrichtung oder eine anerkannte Werk- oder Tagesstätten führt, hat weiter mit den aufgenommenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretungen schriftliche Verträge abzuschliessen und sie sowie ihre Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu informieren. Der Regierungsrat kann Mindestanforderungen für die Verträge festlegen.

³ Wohnheime, die über eine Anerkennung nach IFEG verfügen, sind überdies verpflichtet, die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von anerkannten Werk- und Tagesstätten sicherzustellen.

⁴ Verantwortlich für die Erfüllung der betrieblichen Pflichten sind die Inhaber und Inhaberinnen der Bewilligung oder der Anerkennung. Sie überprüfen regelmässig, ob

- a die Betriebsführung in der Institution den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- b die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt.

Art. 97 Rechnungslegung und Kostenrechnung

¹ Wer eine kantonal bewilligungspflichtige stationäre Einrichtung oder eine anerkannte Werk- oder Tagesstätten führt, hat

- a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards zu führen,
- b den vom Regierungsrat bestimmten Kostenrechnungsstandard anzuwenden,
- c der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Investitionskostenanteil der Abgeltung abzüglich den Anlagenutzungskosten zur Kenntnis zu bringen sowie dessen Verwendung auszuweisen.

Art. 98 Meldepflichten

¹ Wer für sein Leistungsangebot einer Bewilligungspflicht unterliegt oder eine anerkannte Werk- oder Tagesstätten führt, meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde

- a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, der Infrastruktur und der Leitung bevor die Änderungen umgesetzt werden,
- b unverzüglich andere wesentliche Änderungen betreffend die Bewilligungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen sowie wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten.

² Der Regierungsrat kann weitere Meldepflichten festlegen.

10.5 Aufsicht

Art. 99 Zuständigkeit

¹ Wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt oder eine anerkannte Werk- oder Tagesstätten führt, ist der Aufsicht der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellt.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Sie können eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

³ Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.

Art. 100 Aufsicht durch Dritte

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

Art. 101 Mitwirkungspflichten

¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bzw. den von ihr beauftragten Dritten oder der Gemeinde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten.

² Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

³ Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

Art. 102 Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung oder Anerkennung

¹ Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung oder Anerkennung folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a eine Verwarnung,
- b eine Busse bis zu 50 000 Franken,
- c den Entzug der Bewilligung bzw. Anerkennung.

² Die Bewilligung bzw. Anerkennung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen, an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden oder in eine befristete Bewilligung oder Anerkennung umgewandelt werden.

Art. 103 Verjährung

¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde

oder ein Gericht vornimmt.

³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.

Art. 104 Amtshilfe

¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.

Art. 105 Nähere Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, die Aufsicht und das Verfahren.

² Er erlässt überdies Kriterien für eine risikobasierte Kontrolle der betrieblichen Pflichten.

11. Bewilligung für Kindertagesstätten und Aufsicht

Art. 106 Bewilligungserteilung

¹ Die Standortgemeinde bewilligt den Betrieb von Kindertagesstätten gemäss der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung erfüllt sind.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bewilligungsvoraussetzungen festlegen.

Art. 107 Aufsicht

¹ Die bewilligten Kindertagesstätten unterstehen der Aufsicht der für die Bewilligungserteilung zuständigen Standortgemeinde.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 108 Übertragung und Aufsicht durch Dritte

¹ Die Standortgemeinden können die Aufgabe der Bewilligungserteilung und Aufsicht einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde übertragen.

² Die Standortgemeinden können Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

12. Datenschutz

12.1 Datenbearbeitung

Art. 109 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz benötigen. Sie dürfen mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz zwingend benötigen.

Art. 110 Auskunftspflicht

¹ Die Steuerbehörden sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach diesem Gesetz, ungeachtet der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 153 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁴.

12.2 Datenlieferung

Art. 111 Leistungserbringer und Gemeinden

¹ Die Leistungserbringer und die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

- a* die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der sozialen Leistungsangebote,
- b* die vergleichende Überprüfung der Qualität,
- c* die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,
- d* die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten,
- e* die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen,
- f* die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote,
- g* die Überprüfung der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen von Artikel 79 bis 88,

² Die Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis f der Gemeinde zu liefern.

³ Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in anonymisierter Form zu liefern.

Art. 112 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt bei den Empfängerinnen und Empfängern von individuellen Unterstützungsleistungen Daten und bearbeitet diese, um

- a* die Bedarfsgerechtigkeit der erbrachten Leistungen im Versorgungssystem zu überprüfen,
- b* die Finanzierung zu berechnen und zu überprüfen,
- c* das Angebot und die Kosten zu planen und zu steuern.

¹⁴ BSG 661.11

Art. 113 Nähere Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.

Art. 114 Sanktion

¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag von bis zu 20 000 Franken.

12.3 Datenveröffentlichung**Art. 115**

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.

13. Lastenausgleich**13.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand****Art. 116 Grundsatz**

¹ Soweit die sozialen Leistungsangebote eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sind, tragen der Kanton und die Gemeinden den entsprechenden Aufwand gemeinsam über den Lastenausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁵.

Art. 117 Aufwand des Kantons

¹ Lastenausgleichsberechtigt sind die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf.

² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.

Art. 118 Aufwand der Gemeinden

¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind:

- a 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen an die Leistungserbringer sozialer Leistungsangebote im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

¹⁵ BSG 631.1

- b mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Betreuungsgutscheine,
 - c die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.
- ² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen.

13.2 Verfahren

Art. 119 Datenlieferung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

Art. 120 Sanktionen

¹ Wenn die Gemeinde der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder
- b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

14. Strafbestimmungen

Art. 121 Unrechtmässige Leistungen

¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft.

² Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

Art. 122 Unwahre Angaben

¹ Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

Art. 123 Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung oder Anerkennung

¹ Handelt ein Leistungserbringer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

² Handelt ein Leistungserbringer aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Anerkennung oder in Überschreitung der ihm erteilten Anerkennung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60 000 Franken bestraft.

Art. 124 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz

¹ Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60 000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 125 Widerhandlung in Betrieben

¹ Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

15. Verfahrens- und Kostenbestimmungen

Art. 126 Anwendbarkeit des VRPG

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁶, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 127 Verfahrenskosten

¹ Das Verwaltungsverfahren zum Erhalt eines Betreuungsgutscheins ist für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos.

16. Ausgabenbewilligung

Art. 128 Rahmenkredit

¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege.

² Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für:

- a Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigen besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf,
- b Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
- d Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
- d Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
- e weitere soziale Leistungsangebote.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

¹⁶ BSG 155.21

Art. 129 Ausgabenbewilligung für weitere Ausgaben

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgaben für

- a die Opferhilfe,
- b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen und die Restfinanzierung Pflege.

² Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Darlehen und Bürgschaften werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

³ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

17. Übergangsbestimmungen**17.1 Rückerstattung****Art. 130**

¹ Die Bestimmungen zur Rückerstattung von Staatsbeiträgen sind auch anwendbar auf Staatsbeiträge, die gestützt auf die bisherigen Bestimmungen von Kapitel 4 SHG ausgerichtet wurden.

17.2 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse**Art. 131**

¹ Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion noch bis zum Ende des Schuljahrs fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft gesetzt wird.

17.3 Bewilligung und Anerkennung**Art. 132 Anerkennung**

¹ Tagesstätten im Altersbereich, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Leistungsvertrag mit der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügten, gelten im Rahmen dieses Leistungsvertrags während einer Übergangsfrist von vier Jahren als anerkannt.

Art. 133 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte stationäre müssen das Kriterium gemäss Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe e spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

Art. 134 Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten

¹ Kindertagesstätten, die über eine kantonale Betriebsbewilligung nach bisherigem Recht verfügen oder nach bisherigem Recht durch eine Gemeinde oder das Sozialamt der Gesundheits-

und Fürsorgedirektion beaufsichtigt wurden, müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz verfügen. Bis dahin gelten sie als von der bisherigen Aufsichtsbehörde bewilligt und unterstehen deren Aufsicht.

18. Schlussbestimmungen

Art. 135 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

Art. 136 Änderungen von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁷,
2. Gesetz vom 01.02.2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹⁸,
3. Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG)¹⁹,
4. Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁰,
5. Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG)²¹,
6. Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG)²²,
7. Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG)²³,
8. Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁴,
9. Gesetz vom 07.06.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)²⁵.

Art. 137 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁷ BSG 211.1

¹⁸ BSG 213.316

¹⁹ BSG 432.210

²⁰ BSG 631.1

²¹ BSG 811.01

²² BSG 812.11

²³ BSG 836.11

²⁴ BSG 860.1

²⁵ BSG 935.90

II.**1.**

Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 20b Beratungsstellen

³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom ???.???.???? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁶. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

2.

Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 74

² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über soziale Leistungsangebote kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist.

3.

Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Besondere Vorschriften

¹ Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im Übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote.

4. Der Erlass 631.1 Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Sozialhilfe und soziale Leistungsangebote

¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss der Gesetzgebung über die Sozialhilfe und die sozialen Leistungsangebote werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

5.

Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 16a 2 Ausnahmen

¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spitalversorgungsgesetzgebung, der Gesetzgebung über die

²⁶ BSG ???

sozialen Leistungsangebote oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind

6.

Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 106 Pflicht

¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen.

² Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Anbieter bereitstellen.

Art. 110 Ausgleichszahlung

¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung,

b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn der Toleranzwert überschritten ist.

⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes durch Verordnung.

Art. 115 Modellversuche

¹ [...]

b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)²⁷ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁸ sowie des Gesetzes vom ????.???? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁹, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

7.

Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

²⁷ BSG 811.01

²⁸ 860.1

²⁹ BSG ???

Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe

¹ [...]

b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote,

8.

Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Massnahmen

¹ unverändert

² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie das Gewähren von Leistungen.

Artikel 8 – 8c aufgehoben**Art. 9 Subsidiarität**

¹ unverändert

² unverändert

³ Subsidiarität bei Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung bedeutet, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

Art. 14 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

a-c unverändert

d stellt die erforderlichen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung bereit,

e-k unverändert

Art. 15 Gemeinden

¹ unverändert

² Sie unterstützen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung.

³ unverändert

Art. 16 Sozialbehörde**1. Organisation**

¹⁻⁴ unverändert

⁵ Ist nicht der Gemeinderat die Sozialbehörde, muss diese aus mindestens drei Personen

bestehen.

Art 17 2. Aufgaben

¹⁻⁴ unverändert

⁵ *aufgehoben*

⁶ unverändert

Art. 17a Trägerschaft des Sozialdienstes

¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde.

² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine juristische Person als Trägerschaft bestimmen.

Art. 18 Sozialdienst

1. Organisation

¹⁻² unverändert

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über

a unverändert

b *aufgehoben*

c unverändert

d unverändert

Art. 19 2. Aufgaben

¹ Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere

a die präventive Beratung im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kindesschutzes,

b-*fun*verändert

²⁻³ unverändert

Art. 19b Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ unverändert

² Die Datenbearbeitung und –bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich, ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses, nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 21 Ombudsstelle für erwachsene Menschen mit Behinderung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann eine Ombudsstelle für erwachsene Menschen mit Behinderung fördern oder unterstützen.

Art. 32 Ausrichtung

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch

a-c unverändert

d Vergütung der Kosten von Leistungsangeboten gemäss Artikel 58 bis 77a oder gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote,

e unverändert

²⁻⁴ unverändert

Art. 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

¹ Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe

a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,

b für ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.

Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht

¹ Stationär untergebrachte Personen sind von der Rückerstattungspflicht der durch den Sozialdienst finanzierten Unterbringungskosten befreit.

² *aufgehoben*

³ unverändert.

⁴ unverändert.

Art. 46 Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern

¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes.

² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

^{2a} Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte.

^{2b} Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.

³ unverändert

Art. 50g 7. Abklärungsergebnisse

¹⁻³ unverändert

⁴ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.

3.8a Datenschutz

Art. 55a Sozialhilfegeheimnis

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.

² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn

- a eine gesetzliche Bestimmung die Informationsweitergabe ausdrücklich verlangt oder zulässt,
- b die betroffene Person ausdrücklich in die Informationsweitergabe eingewilligt hat,
- c das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben die Informationsweitergabe zwingend erfordert,
- d eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder
- e die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat.

Art.55b Mitteilungspflichten

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

- a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
- b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder
- c einen Verstoß gegen Artikel 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)³⁰ ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.

² Die Mitteilungspflichten von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)³¹ und nach Absatz 1 Buchstabe a entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn

- a die Informationen vom Opfer stammen,
- b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder
- c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

Art.55c Zulässige Datenweitergabe

¹ Informationen nach Artikel 55a Absatz 1 dürfen in Anwendung von Artikel 55a Absatz 2 Buchstabe a insbesondere weitergegeben werden an

- a andere mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasste Behörden,
- b die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone,
- c die gemäss Artikel 34c Absatz 2 Buchstabe a SHV mit dem Vollzug des Inkassos und der

³⁰ SR 311.0

³¹ BSG 271.1

Bevorschussung von Unterhaltsleistungen beauftragten Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben,

- d* die mit dem Vollzug des SLG³² betrauten Leistungserbringer und Behörden,
- e* die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 StGB und Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³³,
- f* die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG)³⁴,
- g* die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die zur eigenen Verteidigung aussagt,
- h* die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)³⁵ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,
- i* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,
- j* die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁶,
- k* die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³⁷,
- l* die zuständige Stelle der Justiz-Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)³⁸.

² Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Personen den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnen sowie Zweck und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung darlegen.

³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 55a Absatz 2 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

⁴ Die Einrichtung elektronischer Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.

Art.55d Informationsbeschaffung

¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf Artikel 55e Absatz 1 direkt bei Dritten eingeholt werden.

³ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 55e Absatz 1 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum

³² Gesetz vom über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG)

³³ SR 210

³⁴ BSG 551.1

³⁵ SR 142.20

³⁶ BSG 661.11

³⁷ SR 281.1

³⁸ BSG 842.11

Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.

Art.55e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter

¹ Folgende Behörden und Personen sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte verpflichtet, die für den Vollzug erforderlich sind. Erfasst sind auch besonders schützenswerte Personendaten. Die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB bleibt vorbehalten.

- a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane,
- b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, welche dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen,
- b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,
- c der Integration dieser Personen,
- d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz.

³ Die in Absatz 1 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

3.10 Besondere Massnahmen

Art.56a Besondere Massnahmen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen.

Art.56b Provision für besondere Massnahmen der Gemeinden

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Gemeinden Provisionen gewähren für besonders innovative Massnahmen.

² Damit eine Provision gewährt werden kann, muss die Massnahme

- a einen besonderen Einsatz der Gemeinde bzw. Sozialdienste erfordern, der über deren

Grundauftrag hinausgeht,

- b einen innovativen Ansatz verfolgen und
- c nachweislich eine quantifizierbare und nachhaltige finanzielle Entlastung des Lastenausgleichs zur Folge haben.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beziffert die hypothetische Entlastung des Lastenausgleichs und ermittelt darauf gestützt die Provision.

⁴ Die Provision beträgt bis 100 Prozent des aus der Massnahme resultierenden Spareffekts eines Jahres und wird einmalig gewährt.

3a Medizinische Notfallbehandlungen

Art. 57a Gesuche um Kostengutsprache für medizinische Notfallbehandlungen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann auf Gesuch eines Leistungserbringers hin eine Kostengutsprache erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton Bern gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus;
- b es handelt sich um uneinbringliche Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschließenden Repatriierungskosten;
- c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig gemäss ZUG;
- d es liegt ein ausserordentlicher Fall vor.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er legt insbesondere fest, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt und kann die Höhe der Kostenübernahme begrenzen.

4 Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung

Art. 58 Leistungsangebote

¹ Die Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2.

² Die Leistungen werden vom Kanton sowie von öffentlichen und von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer).

Art. 59 Bedarfserhebung und Planung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten.

² unverändert

³ unverändert

Art. 60 Bereitstellung

¹ unverändert

² Zu diesem Zweck

- a unverändert
- b *aufgehoben*
- c unverändert

Art. 60a Zugänglichkeit des Angebots

- ¹ unverändert
- ² *aufgehoben*
- ³ *aufgehoben*

Art. 61 Interkantonale Zusammenarbeit

- ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung nötig ist.
- ² unverändert

Art. 65 bis 66g *aufgehoben***Art. 67 Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen**

- 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit.
- 2 Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von
 - a unverändert
 - b unverändert,
 - c *aufgehoben*
 - d-g unverändert

Art. 68 bis 72 *aufgehoben***Art. 74 Abgeltung von Leistungen**

- ¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfänger.
- ² unverändert

Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer

- ¹ unverändert
- ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.

Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger¹. Voraussetzungen

- ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inan-

spruchnahme von Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden können.

² unverändert

³ unverändert

Art. 75a *aufgehoben*

Art. 77 *aufgehoben*

Artikel 77b bis 77n *aufgehoben*

Art. 79

¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:

a die Aufwendungen für die Finanzierung von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung,

b *aufgehoben*

c unverändert

d unverändert

e Die ausgerichteten Kosten für medizinische Notfallbehandlungen.

² unverändert

Art. 80

¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

a unverändert

b die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung tätige Personal der Gemeinde,

c unverändert

d *aufgehoben*

e *aufgehoben*

f - h unverändert

Art. 80a Nähere Vorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere

a unverändert

b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätige Personal der Gemeinde,

c unverändert

² unverändert

Artikel 80d, 80e, 80f aufgehoben.

Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden

¹⁻³ unverändert

⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein.

^{4a} Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die Versicherungsnummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³⁹ systematisch zu verwenden.

⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient

- a einer risikoorientierten Revision der Dossiers,
- b der Reihenauswertung der erhobenen Daten,
- c der Durchführung eines Benchmarkings,
- d *aufgehoben*,
- e die Berechnung der Besoldungsaufwendungen.

⁶ unverändert

Art. 82 Gemeindeanteile

¹⁻³ *aufgehoben*

⁴⁻⁵ unverändert

Art. 85 Strafbestimmung

¹ *aufgehoben*

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ???.?.20??

Art. T2-1 Anforderungen an die Sozialbehörden und Trägerschaften der Sozialdienste

¹ Die Sozialbehörden haben die Anforderung gemäss Artikel 16 Absatz 5 spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Sozialdienste haben die Anforderungen gemäss Artikel 17a spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu erfüllen.

Art. T2-2 Provision für besondere Massnahmen der Gemeinden

¹ Die Provision für besondere Massnahmen der Gemeinden kann nur gewährt werden für Massnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeführt wurden.

³⁹ SR 831.10

9.

Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 11 2. Weitere Pflichten

¹ [...]

f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss dem Gesetz vom ???.???.??? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁴⁰, die Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen.

Art. 16 Bereitstellung von Angeboten

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SLG.

Art. 17 Information der Personen, welche die Prostitution ausüben

¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c SLG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Art. 19 Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c SLG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

Art. 20 Weitergabe von Informationen**1. Durch Leistungserbringer**

¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c SLG, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SLG dies vorsieht.

Art. 21 2. Durch übrige Behörden

³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c SLG, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren

¹ [...]

d den Leistungserbringern gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c SLG.

III.

Keine Aufhebungen

⁴⁰ BSG ???

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, !!!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: !!!

Der Staatsschreiber: !!!